Vergütungsrichtlinien der Genossenschaft Kalkbreite

Diese Richtlinien gelten für den Vorstand und für vom Vorstand eingesetzte Mitwirkende in Kommissionen und Arbeitsgruppen. Ausgenommen ist der\*die städtische Delegierte\*r, sofern die Stadt Zürich die Vergütung übernimmt.

Die Tätigkeit in Vorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen ist ein Engagement für ein Projekt, das sich der sozialen und ökologisch verantwortlichen Stadtentwicklung widmet. Das Entgelt für die geleistete Arbeit hat den Charakter einer Anerkennung für dieses Engagement. Der zugrundeliegende Richtstundenansatz beträgt CHF 60.

Es wird generell in Form von Sitzungspauschalen vergütet.

Darin inbegriffen ist die Sitzungsvorbereitung, die Sitzung selbst als auch die Nachbearbeitung. Längere Sitzungen sind zu vermeiden. Bei Ausnahmen oder ausserordentlichen und aufwändigen Arbeiten ausserhalb der Sitzungen können zusätzliche Sitzungspauschalen (B) aufgeschrieben werden. Veranstaltungen sind unter der Voraussetzung vergütet, dass die Organisation und Moderation übernommen und eine Ergebnissicherung vorgenommen wird. Grundsätzlich wird ausserhalb der üblichen Gremienkonstellation geleistete, zu vergütende Arbeit vorgängig vom Gremium in Form eines Kostendachs bestätigt. Dies umfasst auch jährlich zu budgetierende Ressort-Tätigkeiten. Bei dringlichen unvorhergesehenen Arbeiten kann diese Bestätigung rückwirkend erfolgen.

Das Engagement wird nach folgender Kategorisierung in eine adäquate Anzahl Sitzungen umgerechnet und schliesslich vergütet:

|  |  |
| --- | --- |
| Kategorie | Pauschale |
| A: Vorstandssitzung | 240.- |
| B: Weitere Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ombudsstelle, Vorbereitungssitzungen, Ausschusssitzungen, etc. | 120.- |

Halbjährlich erfolgt der Rapport der Anzahl Pauschalen, aufgeschlüsselt nach Gremium, respektive Ressort, an die Geschäftsstelle und die Gremienvorsitzende. Der Vorstand sichtet die ausgezahlten Beträge jährlich und diskutiert ob Handlungsbedarf hinsichtlich dieses Reglements besteht.

Bei der Vorstandsentschädigung bleiben die Bestimmungen des Rechnungsreglements der Stadt Zürich, Art 18 und Art. 19 vorbehalten.

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand am 12. Oktober 2021 verabschiedet und ersetzen die Vergütungsrichtlinien vom 11. April 2018. Sie werden rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.